

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVI.

Bern, 17. Januar 1800. (27. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

(Fortsetzung des Konstitutions-Entwurfs.)

IV.

Zusammentritt der wählbaren Bürger der Gemeinde.

19. Die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, versammeln sich, um aus ihrem Mittel diejenigen zu wählen, die für die öffentlichen Aemter der gesammten Republik wählbar seyn sollen; dafür bringen sie sich auf ihren vierten Theil zurück, oder auf vier wählbare Bürger der Gemeinden, wird ein wählbarer Bürger der Republik gewählt.

20. Die Versammlung der wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, ernannt aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirkes, die Mitglieder des Bezirksgerichts und das Mitglied in den Volksausschuß.

21. Die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, versammeln sich zu Ernennung der wählbaren Bürger der Republik, im Frühjahr sogleich nach Abhaltung der Urversammlungen; die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte und des Volksausschusses, geschehen in der zweiten Hälfte des Herbstmonats.

22. Die wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl, als die der Nation, werden alljährlich neu ernannt; es kann aber die konstitutionelle Amtszeit eines öffentlichen Beamten dadurch nicht verkürzt, oder er von seiner Stelle abgerufen werden, wenn er während dieser Zeit aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger wegfällt, jene Stellen ausgenommen, bei denen die Verfassung solches ausdrücklich verordnet.

23. Die Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl, als jene der Republik, werden dem Landgeschwornengericht, dem Landrathe, und dem Staatsrathe eingesandt; der Landrath vermehrt das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik, durch zwei aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft, genommene Bürger, er sendet hierauf das Verzeichniß dieser Vermehrung

an das Landgeschwornengericht und an den Staatsrath.

V.

Landgeschwornengericht.

24. Das Landgeschwornengericht besteht aus fünf und vierzig Gliedern, die funfzehn Jahre an ihrer Stelle bleiben; sie sind während dieser Zeit zu keinen, und nachher zu keinen andern Stellen, außer jenen der Gemeinderathe, Friedens- und Bezirksrichter wählbar; um in das Landgeschwornengericht wählbar zu seyn, muß man das 40ste Jahr erreicht, verheuratet oder es gewesen seyn, und vom 10ten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

25. Die jährlich austretenden drei Glieder des Landgeschwornengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Kandidaten schlägt der Volksausschuß, den zweiten der Landrath, den dritten der Staatsrath vor; diese Kandidaten können nur aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik genommen werden.

26. Keine Landschaft darf weniger als drei, und keine mehr als fünf Glieder in dem Landgeschwornengericht haben.

27. Aus den wählbaren Bürgern der Republik wählt das Landgeschwornengericht, die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, der Landschaftsgerichte, die Commissarien des Nationalschatzamts; dem Volksausschuße macht es aus ihnen den dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsraths.

28. Das Landgeschwornengericht spricht ab über Akten oder Verfügungen des Volksausschusses, des Landraths, des Staatsraths und des Cassationsgerichts, die ihm von einer dieser genannten Stellen als constitutionwidrig sind angegeben worden; es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Im letzten Fall bedient es sich zu Bekanntmachung seiner Entscheidung nachstehender Formel:

„Das Landgeschwornengericht in Kraft der ihm durch die Verfassung zukommenden Gewalt — nach dem es die ihm durch — — — — — angegebene

Alte des — — — untersucht hat, erklärt, begleitet, in sofern die Gesetzesvorschläge mit Dringlichkeitserklärung versehen sind, am folgenden Tag, dieselbe für verfassungswidrig, und vernichtet sie. und wenn sie ohne Dringlichkeit sind, am fünften Tag, dem Landrath zurücksendet.

29. Es ist Anklagegeschworne der für ihre Amtsverrichtungen verantwortlichen Minister, auf die im § 74 angegebene Weise.

30. Es ist Anklagegeschworne für die Glieder des Volksausschusses, des Landraths, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher ehrenrührende Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben. Die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage Statt findet, so weist es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

31. Wenn in irgend einem Theile der Republik aufrührische Bewegungen entstehen sollten, so wird das Landgeschwornengericht durch den Staatsrath davon unterrichtet; es sendet hierauf Abgeordnete aus seinem Mittel in die aufrührische Gegend, die sich nach den Quellen des Aufruhrs erkundigen, und die obwaltenden Mißverständnisse zu heben bemüht seyn, auch den aufrührischen Bezirk aufforbern sollen, Abgeordnete an das Landgeschwornengericht zu senden, und die Beweggründe ihrer Gehorsamsverweigerung gegen die Regierung, seinem Aussprüche zu unterwerfen.

Sollten diese Schritte und Aufforderungen ohne Erfolg bleiben, so kann auf den Ausspruch des Landgeschwornengerichts eine aufrührische Gegend außer der Konstitution erklärt, und militärischer Gewalt so lange unterworfen werden, bis das Landgeschwornengericht seinen Ausspruch zurücknimmt.

32. Die Sitzungen des Landgeschwornengerichts sind nicht öffentlich.

VI.

Gesetzgebende Gewalt.

33. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Landrath und den Volksausschuß ausgeübt.

34. Der Landrath entwirft die Gesetze; der Volksausschuß genehmigt oder verwirft dieselben.

35. Der Landrath besteht aus 24 Gliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen.

36. Es treten jährlich zwei seiner Glieder aus, die nach Verfluß von 2 Jahren wieder wählbar sind.

37. Die Wahl geschieht durch das Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik. Jede Landschaft darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als drei Glieder in dem Landrath haben.

38. Der Landrath übersendet die von ihm entworfenen Gesetzesvorschläge dem Staatsrathe, der dieselben, wenn er es gut findet, mit Bemerkungen

39. Der Landrath kann hierauf seinen Gesetzesvorschlag entweder neuerdings in Berathung nehmen, oder ihn auch unverändert dem Volksausschuß zur Genehmigung oder Verwerfung übersenden.

40. Er theilt dem Volksausschuße zugleich, die von dem Staatsrathe über den Gesetzesvorschlag eingegangenen Bemerkungen mit. Die Uebersendung geschieht durch 3 Mitglieder des Landraths, die vor dem Volksausschuße die Beweggründe des Gesetzesvorschlags auseinandersetzen und vertheidigen.

41. Der Landrath vermehrt alljährlich das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik, durch zwei aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft genommene Bürger.

42. Der Landrath kann dem Obergeschwornengericht, als constitutionswidrig von ihm angesehene Acten des Volksausschusses, des Staatsraths, des Cassationsgerichts und der Minister angeben.

43. Der Landrath ist jährlich während sechs Monaten ordentlicher Weise beisammen; er versammelt sich am 1. October, zwei Monate vor dem Zusammentritt des Volksausschusses und schließt seine Sitzung mit diesem.

44. Während der 6 Monate, in denen der Landrath nicht beisammelt ist, läßt er eine Commission von fünf Gliedern zurück, die einzig beauftragt ist, die Materialien für die Arbeiten des Ausschusses zu sammeln und vorzubereiten.

45. Der Volksausschuß besteht aus neunzig Gliedern, deren jeder Bezirk eines liefert.

46. Er wird jedes Jahr neu gewählt; die Wahl geschieht durch die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirkes; um gewählt werden zu können, muß man wenigstens 30 Jahre alt seyn.

47. Der Volksausschuß empfängt von dem Landrath die Gesetzesvorschläge, und hört die mündliche oder schriftliche Auseinandersetzung der Beweggründe derselben durch die Abgeordneten des Landraths an; er nimt hierauf jene in Berathung; am Schlusse der Berathung können eben diese Abgeordneten noch einmal das Wort nehmen; alsdann genehmigt oder verwirft der Volksausschuß den Gesetzesvorschlag.

48. Der Volksausschuß kann dem Obergeschwornengericht, als constitutionswidrig von ihm angesehene Acten des Landraths, des Staatsraths, des Cassationsgerichts und der Minister angeben.

49. Der Volksausschuß versammelt sich jährlich während 4 Monaten, vom 1. December bis zum letzten März.

50. Der Volksausschuß läßt während der 3 Mo-

nate seines Nichtbeisammenseyns eine Commission von fünf Gliedern zurück, die keine andere als die im nachfolgenden Art. angegebene Verrichtung hat.

51. Der Volksauschuß und der Landrath können außerordentlich besammelt werden, entweder auf das Verlangen des Staatsraths, oder auf dasjenige der vereinten Commissionen des Volksauschusses und des Landraths; in dem letzten Fall jedoch nur, in so fern das Landgeschwornengericht die Zusammenberufung gutheißt. In beiden Fällen geschieht dieselbe durch das Landgeschwornengericht.

52. Während der 2 Monate, in denen der Landrath allein besammelt ist, kann die außerordentliche Zusammenberufung des Volksauschusses, auf den Antrag des Landraths, mit Genehmigung des Landgeschwornengerichts, durch das letztere geschehen.

53. Die Bewilligung der öffentlichen Gelder für die Bedürfnisse der Republik, so wie die Abnahme der Staatsrechnungen werden von dem Landrathe und Volksauschuß den Gesetzen gleich berathen und behandelt.

54. Eben so die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- und Handlungstractate; diese werden auf Verlangen des Staatsraths in geschlossenen Sitzungen behandelt.

55. Die Sitzungen des Landraths und Volksauschusses sind öffentlich.

VII.

Vollziehende Gewalt.

56. Die vollziehende Gewalt ist einem aus neun Gliedern bestehenden Staatsrathe übertragen.

57. Der Staatsrath wird jährlich durch den Austritt und die neue Wahl eines seiner Glieder erneuert; ein austretendes Glied kann nur nach Verfluß eines Jahres wieder gewählt werden.

58. Um in den Staatsrath wählbar zu seyn, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder es gewesen seyn, und vom 10ten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahre in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

59. Die Wahl geschieht durch den Volksauschuß aus einem dreifachen Vorschlag, den das Landgeschwornengericht macht, und bei dem es auf das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik beschränkt ist.

60. Der Staatsrath läßt die Gesetze bekannt machen; er berathschlägt und beschließt die für ihre Vollziehung nöthigen Verfügungen.

61. Er kann den Landrath einladen über einen Gegenstand Gesetzesvorschläge zu entwerfen; er kann ihm solche vorschlagen; er kann den ihm vom Landrath einzusendenden Gesetzesvorschlägen seine Bemerkungen beifügen.

62. Er legt im ersten Monat des jährlichen Zusammentritts des Landraths demselben die Uebersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor.

63. Er übersendet im 2ten Monat jedes Jahres dem Landrathe die Rechnung über die Verwendung der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder.

64. Diese Rechnungen, nachdem sie von dem Landrathe und dem Volksauschuße sind untersucht und abgenommen worden, werden jedes Jahr durch den Druck bekannt gemacht.

65. Der Staatsrath sorget den Gesetzen gemäß, für die äußere und innere Sicherheit des Staats; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle ein Mitglied desselben während seiner Amtszeit den Oberbefehl derselben nehmen oder irgend eine Stelle darin bekleiden kann.

66. Wenn der Staatsrath von einer gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angesponnenen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die muthmaßlichen Urheber oder Mitschuldigen derselben ergehen lassen; werden diese aber in der Zeitfrist von 2mal 24 Stunden nicht den behörenden Gerichten übergeben, oder in Freiheit gesetzt, so ist der Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkürlicher Verhaftung schuldig.

67. Wenn in irgend einem Theile der Republik aufrührerische Bewegungen statt finden sollten, so trifft der Staatsrath die für die allgemeine Sicherheit erforderlichen Maaßregeln, giebt aber zu gleicher Zeit dem Landgeschwornengericht davon Anzeige, und ladet dasselbe zu der durch den § 31 vorgeschriebenen Vermittlung ein.

68. Der Staatsrath unterhält die Staatsverbindungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Unterhandlungen mit fremden Mächten; die Tractaten aber so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind nicht eher gültig, als bis sie von dem Landrathe und dem Volksauschuße sind genehmigt worden.

69. Der Staatsrath kann dem Landgeschwornengericht, von ihm als constitutionswidrig angesehene Acten des Landraths, des Volksauschusses, und des Cassationsgerichts angeben.

70. Der Staatsrath ernennt, und ruft von ihren Stellen zurück, die Minister und diplomatischen Agenten, die Generale, die Glieder der Centralverwaltung und die Landstatthalter; er kann dieselben — mit Ausnahme der Generale — nur aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik wählen.

71. Es sollen vier Minister seyn; das Gesetz bestimmt ihre Amtsfächer.

72. Kein Befehl und keine Verfügung des Staatsraths ist ohne die Unterzeichnung eines Ministers gültig oder verpflichtend.

73. Die Minister sind verantwortlich 1) für alle von ihnen unterzeichnete Acten des Staatsraths, die das Landgeschwornengericht für constitutionswidrig erklären würde; 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze; 3) für alle besondern Anordnungen und Befehle, die der Constitution und den Gesetzen zuwider, von ihnen ausgehen würden.

74. In den Fällen des vorhergehenden Art. bildet das Landgeschwornengericht, auf die ihm entweder vom Volksauschuß oder vom Landrath gemachte Angabe, das Anklagegeschwornengericht; wenn es entschieden hat, daß Anklage statt finde, so wird der Minister einem dazu jedes Jahr nach Vorschrift des Gesetzes eigens zu ernennenden Tribunal übergeben; die Richter werden vom Cassationsgericht aus seinem Mittel, die Geschwornen aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik gewählt.

75. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und der der Nation ausschließlich zukommenden Benutzungsrechte aller Art, ist einer Centralverwaltung übertragen.

76. Sie besteht aus 12 Gliedern, und theilt sich in vier Abtheilungen, unter welche das Gesetz die verschiedenen Verwaltungsfächer vertheilt.

77. Der Staatsrath ernimmt die Glieder der Centralverwaltung aus den wählbaren Bürgern der Republik.

78. Von dieser Centralverwaltung werden die untergeordneten Verwaltungen und die einzelnen Verwalter und Aufseher jedes Verwaltungsfaches in den verschiedenen Theilen der Republik bestellt und beauftragt.

79. Um Verfügungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung des Staatsraths unterworfen sind, und vom Finanzminister unterzeichnet werden müssen, vereinigen sich die vier Abtheilungen der Centralverwaltung unter dem Vorsitz des Finanzministers.

80. Die in Folge der allgemeineren Beschlüsse und Verfügungen zu treffenden besondern Verfügungen und zu ertheilenden Befehle, so wie der ganze Briefwechsel über Verwaltungsfachen, werden von den einzelnen Abtheilungen der Centralverwaltung besorgt, sind aber alle der Unterzeichnung des Ministers, der dafür verantwortlich ist, unterworfen.

81. In jeder Landschaft ist ein Erziehungsrath; seine Mitglieder werden vom Staatsrath aus den wählbaren Bürgern der Republik und aus den Religionslehrern ernannt; er steht unter dem Minister der Wissenschaften und Künste, und ist mit Besorgung alles dessen was Erziehung, Wissenschaften und Künste betrifft, beauftragt.

82. In jeder Landschaft ist der Landstatthalter das Organ der vollziehenden Gewalt; er wird von dem Staatsrath aus den wählbaren Bürgern der Republik

in jeder Landschaft gewählt; er kann nur so lange an seiner Stelle bleiben, als er sich auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik findet.

83. Er hat unter sich die Bezirksstatthalter, die von ihm aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik jedes Districtes, gewählt werden; auch sie können nur so lange an ihrer Stelle bleiben, als sie sich auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik finden.

84. Die Bezirksstatthalter wählen sich in jedem Gemeinderath einen Gehälfen, der alsdann dem Gemeinderath vorsteht und Gemeindeamman heißt.

85. Die Landstatthalter, Bezirksstatthalter und ihre Gehälfen, als Organe der vollziehenden Gewalt in den verschiedenen Abtheilungen der Republik, haben die Pflicht, den Bürgern über die Verfassung und die Gesetze die nöthigen Aufschlüsse zu geben, welche diese von ihnen verlangen; sie nehmen die Bemerkungen, Vorschläge, Vorstellungen und Bittschriften der Bürger und Beamten an, um solche ungefümt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen; sie haben die Aufsicht über die Einrichtungen der Gewalten und Beamten ihrer Landschaften, Bezirke und Gemeinden; sie übermachen ihnen die Gesetze und die Beschlüsse des Staatsraths; sie sorgen für die innere Sicherheit. Die Landstatthalter und die Bezirksstatthalter können sich verdächtiger Personen versichern, sie sollen aber dieselben binnen 24 Stunden von dem Friedensrichter des Orts verhören oder in Freiheit setzen lassen. Die Landstatthalter verfügen, den Befehlen des Staatsraths untergeordnet, über die bewaffnete Macht in ihren Landschaften, ohne sie selbst anführen zu können; sie sind verpflichtet sich in die verschiedenen Bezirke ihrer Landschaften zu sorgfältiger Aufsicht derselben zu begeben; sie schreiben auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die Ur- und Wahlversammlungen aus; sie und die Bezirksstatthalter haben das Recht den Sitzungen der Gerichtshöfe und der Gemeinderäthe ihrer Bezirke beizuwohnen, sie wachen bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze.

86. Für die innere Polizei in jeder Gemeinde sorget der Gemeinderath, der aus drei bis neun Gliedern besteht, die von den Urversammlungen aus den wählbaren Bürgern ihrer Gemeinden gewählt, und jährlich zum Drittheil erneuert werden; die ausstretenden Glieder sind nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar.

87. Es wird in Friedenszeiten jährlich durch das Gesetz bestimmt, ob ein besoldetes Truppcorps, und von welcher Stärke dasselbe soll gehalten werden; es darf jedoch solches nicht höher als 3000 Mann steigen. — Es sollen eigene Militärgerichte, nach Vorschrift des Gesetzes, für die besoldeten Truppen organisiert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVII.

Bern, 18. Januar 1800. (28. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

(Beschluss des Constitutions-Entwurfs.)

88. Es soll in jeder Landschaft ein Corps von auserlesenen Miliz- oder Nationalgardien seyn, welche bereit sind, mit bewaffneter Hand die Ruhe im Innern zu erhalten, und äussere Angriffe abzutreiben.

VIII.

Verwaltung des Nationalschatzes.

89. Das Nationalschatzamt steht unter der unmittelbaren Besorgung von drei Commissarien.

90. Die Commissarien des Nationalschatzamtes werden von dem Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik gewählt; sie werden durch eben diese Behörde von ihren Stellen zurückgerufen.

91. Sie besorgen den Eingang aller National-einkünfte in, und die Auszahlung aus dem Nationalschatzamt.

92. Sie können keine Auszahlungen machen, ausser auf einen gesetzlichen Beschluss des Landrathes und des Volksausschusses, eine in desselben Folge ausgestellte Verordnung des Staatsrathes, und endlich die Unterzeichnung des Ministers, in dessen Fach die Ausgabe gehört. Das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung, der den obersten Gewalten angewiesenen Summen.

93. Die Commissarien des Nationalschatzamtes stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus der Mitte des Landgeschwornengerichtes gewählter Aufseher des Nationalschatzes, von denen halbjährlich einer erneuert, und der Ausretende nur nach einem Jahre wieder wählbar wird.

94. Die Commissarien des Nationalschatzamtes legen dem Landgeschwornengericht jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des Nationalschatzes Rechnung ab; wenn das Landgeschwornengericht dieselbe untersucht und richtig befunden hat, so sendet es sie zu gleicher Unter-

suchung und endlicher Abnahme dem Landrathe und Volksausschusse zu.

IX.

Richterliche Gewalt.

95. In jedem Viertel sollen zwei bis fünf Friedensrichter seyn, die von den Urversammlungen aus den wählbaren Bürgern ihrer Gemeinden, auf ein Jahr gewählt werden; die Friedensrichter sind nach Verfluß ihrer Amtszeit neuerdings wählbar.

96. Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Partheien zu vereinigen, die sie im Fall der Nichtvereinigung einladen, über ihre Streitsache durch Schiedsrichter sprechen zu lassen; das Gesetz wird ihnen ihre übrigen Verrichtungen anweisen.

97. In jedem Bezirke ist ein Gericht erster Instanz für Civilsachen, und Vergehen, die der correctionellen Polizei unterworfen sind.

98. Diese Bezirksgerichte bestehen aus neun Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt; die Wahl geschieht durch die wählbaren Bürger der Gemeinden des Bezirkes, aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirkes. Die austretenden Glieder können nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder gewählt werden.

99. In jeder Landschaft ist ein Gericht, das in letzter Instanz über Civil- und Polzeisachen abspricht, und aus dem, nach Vorschrift des Gesetzes, die Richter für Criminalfälle genommen werden.

100. Die Landschaftsgerichte bestehen aus fünfzehn Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt. Zehn Glieder dieses Gerichtes sind in Civil- und Polzeisachen ein gesetzliches Urtheil zu sprechen berechtigt; fünf Glieder dieses Gerichtes sind, nach Vorschrift des Gesetzes, die Richter für das Criminalgericht.

101. Die Glieder der Landschaftsgerichte werden durch das Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik jeder Landschaft gewählt; die austretenden Glieder sind nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder wählbar.

102. In Criminalfällen kann über keinen Bür-

ger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschwornengericht die Anklage ist angenommen worden.

Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschwornengericht über die Thatsache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens, und die Schuld des Beklagten.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen ein Revisionsgeschwornengericht Statt findet.

Die Richter machen die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorhandenen Fall; von ihrem Urtheil findet keine Weiterziehung Statt.

Ein durch ein Geschwornengericht ledig Gesprochener, kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

103. Es giebt für die ganze Republik ein Cassationsgericht, welches über die Cassationsbegehren gegen Urtheile in letzter Instanz, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, über die Rückweisungsbegehren von einem Tribunal an das andere, wegen begründetem Verdacht und über Anklage gegen ein ganzes Gericht spricht.

104. Das Cassationsgericht spricht nicht über den Gegenstand der Prozesse ab; es cassirt allein die Urtheile, die über Prozeduren gegeben worden, in denen die Formen verletzt sind, oder die irgend eine ausdrückliche Verletzung des Gesetzes enthalten; es sendet die Materie des Prozesses an das durch das Gesetz bestimmte Tribunal, so darüber erkennen muß; es weist die Civil- und Criminalrichter für Vergehen, die auf ihre Verrichtungen Bezug haben, nachdem es ihre Akten cassirt hat, vor die behörenden Tribunale.

106. Das Cassationsgericht besteht aus neun Gliedern, von denen jedes zweite Jahr eines austritt. Die Wahl geschieht durch das Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik; aus einer Landschaft dürfen nicht mehr als zwei Glieder in dem Cassationsgericht sitzen; die austretenden Glieder können nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder gewählt werden.

X.

Abänderungen der Verfassung.

107. Das Recht, Abänderungen und Zusätze der Verfassung vorzuschlagen, kommt dem Volksausschusse allein zu.

108. Wenn ein Mitglied, von zwölf andern unterstützt, in dem ersten Monat des jährlichen Zusammentrittes des Volksausschusses eine Abänderung vorschlägt, so muß solche in Berathung genommen werden.

109. Diese Berathung soll jedoch nicht eher, als im vierten Monat der jährlichen Sitzung des Volksausschusses eröffnet, und der Vorschlag vorher gedruckt, und den Mitgliedern ausgetheilt werden.

110. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Volksausschusse angenommen, so wird derselbe dem Landgeschwornengericht, dem Landrathe und dem Staatsrathe übersandt.

111. Diese drei Behörden übersenden im ersten Monat des Zusammentrittes des Volksausschusses im folgenden Jahr, demselben ihr Befinden über den Vorschlag.

112. Der Volksausschuß nimmt hierauf den Vorschlag, nachdem derselbe samt den Befinden der drei genannten Behörden ist gedruckt worden, neuerdings in Berathung.

113. Ist der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Volksausschusse zum zweitenmal angenommen, so ist er der Annahme oder Verwerfung des Volksausschusses im nächstfolgenden Jahr, die ohne weitere Berathung durch geheimes Stimmenmehr geschieht, unterworfen.

114. Ist der Vorschlag auf diese Weise angenommen, so wird er den Urversammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt, die mit Ja oder Nein über ihre Verwerfung abstimmen.

115. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Urversammlung werden gezählt, und die Mehrheit der zusammen gerechneten Stimmen entscheidet.

116. Der Landrath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen aller Urversammlungen vornehmen.

117. Der auf diese Weise angenommene Beschluß einer Constitutionsabänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird von dem Landrathe sogleich dem Landgeschwornengerichte, dem Volksausschusse und dem Staatsrathe übersandt. Dem Landgeschwornengerichte kommt die feierliche Bekanntmachung, und die Beifügung desselben zur Constitutionsurkunde zu.

118. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen verworfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem zehnten Abschnitt vorgeschriebenen Formen und Zeitfristen wieder vorgelegt werden.

Senat, II. Januar.

Präsident: Lüthardt.

Folgender Beschluß wird verlesen und angenommen:

Auf die erhaltene Anzeige, daß der B. Volksrepresentant Ruce in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Jenner durch einen Häfcher an seiner Hausthüre bewacht wurde — in Erwägung, daß ein solches Verfahren die Freiheit der Volksstellvertretung verletzt — hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschloffen — die vollz. Gewalt einzuladen, Bericht über die Thatsache aufzunehmen und den Urheber dieses Vergehens vor die Gerichte zu ziehen, um nach Vorschrift der Gesetze bestraft zu werden.

Augustini, im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn gutheißt, folgenden Bericht vor:

Bürger Repräsentanten!

Einbruch in die Souveränität ist von jeher in allerlei Verfassungen und Religionen als das größte Verbrechen, das wider Menschen verübt werden kann, betrachtet worden. Alle thaten es in die Klasse verletzter Nation, oder verletzter Majestät, und man glaubte in diesem Verbrechen jenes des Meineids und Falsch, ja, sittlicher Weise selbst jenes des Vätertermords, und alle mit Xenophon ein wider das Recht der Natur begangene Schandthat zu sehen. Sobald also ein glaubenswürdiges Mitglied der Gesetzgebung in seiner dem großen Rath unterm 22. Oktober schriftlich und eigenhändig unterschriebenen Motion in Terminis sich ausdrückte: „Das ganze Volk ist der Souverain, es wählt sich durch seine selbstgewählten Ausschüsse seine Beamten. Jede Art von Handlung, die bloßen Eigennutz oder sonst böse Absichten bei Ausübung dieses Souveränitätsrechts verräth, oder zum Zwecke hat, ist Eingriff in die Freiheit des Volks, und das größte Verbrechen. Ich bin zuverlässig davon berichtet, daß Wahlmänner sich laut zu erklären unterstanden haben, daß, für wahlfähig seyn zu können, es allzuerst kein Patriot seyn soll, ja, es gar kein Städter seyn soll, und es endlich ein frommer katholischer Christ, der ja unfehlbar alle Tage in die Kirche gehe, seyn müsse. — Ich lade Sie ein, ein Gesetz abzufassen, das diesem so gefährlichen Mißbrauch für in Zukunft und für immer steuern, und dem Volke ungehinderte und freie Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusichern wird.“ Sobald, sage ich, ein glaubwürdiges Mitglied der Gesetzgebung so sprach, und jene feierliche Motion so machte, war es um so mehr Pflicht der helvetischen Gesetzgeber, dieser Sache auf das genaueste und strengste nachzuforschen, erstens, weil das helvetische Volk so zu sagen nur durch das Recht, seine Wahlmänner und durch sie seine Beamten zu ernennen, sein Souveränitätsrecht ausübt; und zweitens, weil von einer guten Wahl das Heil, und von einer übeln, unglücklichen, durch Uebelgesinnte errungenen Wahl der Untergang des Vaterlandes abhängen kann. Wäre ein Catilina statt dem Marcus Tullius Consul geworden, so würde Rom noch eher die Freiheit verloren haben.

Derwegen wurde das Direktorium unterm 23. Okt. 1799 förmlich aufgefordert, die angekündigten Thatsachen genau untersuchen zu lassen, und davon das gesetzgebende Corps einzuberichten.

Unterm 18. Nov. schickte das Direktorium die dießfälligen eingeholten Erklärungen der B. National-

statthalter, Präsidenten der Wahlversammlung, und des B. Gluz, Sekretärs der Wahlversammlung, dem großen Rath zu.

Diese Aussagen schienen dem großen Rath nicht hinlänglich, die Anzeige aber des 22. Okt. allzuwichtig, um sie fahren zu lassen; sohin wurde das Direktorium unter dem 26. Nov. nochmals eingeladen, weitere Aufschlüsse über die Solothurnische Wahlversammlung einzuholen, und dann mitzutheilen.

In Folge dessen sandte das Direktorium dem großen Rath unterm 16. Dez. die Aussagen der BB. Eggenwiler, Minziger, und Wyß, Sekretär, und jene der BB. Trimbach, Meyerhof und Scheidegger, als Stimmzähler der Wahlversammlung, ein.

Unterm 19. Dez. übermachte das Direktorium dem großen Rath noch die Erklärungen der BB. Niklaus Rhy, Ulrich Lach, und des Agenten Viktorin Scheidegger.

Eure Commission, der allgemeinen Rechtswahrheiten überzeugt, 1) daß ein jeder für gut gehalten werden soll, bis er überwiesen ist, 2) daß es völlig gleich ist, nicht seyn, oder nicht probirt seyn, und 3) daß in allen Fällen, in welchen die Wahrheit nicht anders als durch Zeugen erhoben werden kann, die Sache auf die Aussagen derselben ganz ankommt, hat sich somit angestrengt, die eingekommenen Erklärungen über die Anzeige des 22. Oktobers sorgfältig zu durchsuchen.

Unterm 29. Okt. erklärte der Nationalstatthalter Zeltner in parte qua, der ausdrücklich sagt: Ich bürgte dafür, (und der Glauben und Achtung verdient,) ich glaube eine auf Kenntniß des Volkscharakters gegründete Handlung der Klugheit gethan zu haben, als ich statt fränkischer Soldaten nur Weibel hinstellte. — Ich war und bin noch der Meinung, daß die Wahlversammlung nicht brauche gehin zu seyn, so lange der Statthalter, der ja auch kein Wahlmann ist, dabei seyn dürfe. — Während dem ließen die BB. Repräsentanten Urb und Schlupp anfragen, ob sie nicht in den Saal treten dürfen? Meine Antwort war: sie hätten hier das gleiche, nicht mehr und nicht minder, Recht, wie andere Bürger. — Falsch ist, daß der Repräsentant Urb Präsident der Versammlung gewesen sey. — Ich soll und kann nicht glauben, daß sie die Wahlen influencirten, da ich sie als biedere, anspruchlose, patriotische Bürger kenne. In Betreff des ersten Punktes, nämlich eines Patrioten, soll ich antworten, daß der größte Theil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilischen Sinne ist. — So ist es wahr, daß kein Städter zu irgend einer Stelle erwählt wurde. Ich glaube aber nicht, wenigstens

ist es nicht zu beweisen, daß diese Ausschließung eine Convention gewesen.

Was das Requisitum des guten Katholizismus betrifft, so kann ich nichts als folgende Thatsache berichten: Der B. Wahlmann Iselin und noch 2 andere protestantische Wahlmänner hätten ihm erklärt, daß sie ferner nicht mehr der Wahlversammlung beiwohnen wollten, weil die katholischen Wahlmänner jedem in die Wahl kommenden Protestanten abhold wären, und gestimmt zu seyn scheinen, nur für katholische Bürger zu votiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Brief eines Patrioten.

(Aus einer beträchtlichen Zahl ähnlicher Meisterrückstücke, müssen wir doch einmal, für eine künftige neue Ausgabe eines allgemeinen Briefstellers für alle Bedürfnisse und Vorfälleheiten des Lebens, das Muster eines Patriotenbriefes abdrucken lassen. Wir sind außer Sorge, daß uns Jemand den Vorwurf machen könnte: wir verurtheilen uns an dem Wort Patriot; es war das Wort schön und edel, ehe es von einer gewissen Klasse von Leuten, die sich selbst und ausschließlich den Namen zueigneten, eine ganz neue Nebenbedeutung erhielt, und zum Spott und Schimpfnamen umgewandelt wurde; — und daß hier nur von den sich selbst so nennenden Patrioten die Rede ist, bezeugt unser Briefsteller hinlänglich.)

Lausanne, 1800.

Herr Usteri!

„Mit nicht wenig Freuden sehen wir, daß je länger je besser Ihr an eurem Ende arbeitet, gleich wie ein Kaufmann, der Banquerottiren will, Er schmeißt auch alles unter einander, euer letzte Modestion von wegen dem Nouvelliste Vaudois verdient 20 Jahre an einen Wagen geschmiedet zu seyn und 100 Prügel täglich. Ihr werdet euch eben bald verwundern, wann in kurzer Zeit ich euch selbst für lebenslanglich ins Schellenhaus verdamme, allein müßet Ihr nicht seyn, der feine Escher. Kuhn Koch Perrigne Markattchy. Graffenried. Zimmermann Huber weil er sich wie eine Fahne gezeiget. Gmur wegen seinen Spöttischen und aristocratischen Reden: und wie ein Commediant herplauderte, und noch etliche aus dem Senat: alle diese feine Herren sind bekand. —

Bedenket nur verfluchte Galgen zierde das Ihr bald Euch nicht mehr Senatoren und Rathsherrn nennen werdet, wir erwarten einen Zeitpunkt und als an werden über die 10mahl Tausend und abermahl Tausend aufstehen und strömen von eurem besudelten Blut muß die Freyheit Rachen die Ihr so

abscheulich gewürget habet, alle Wurzeln der Freyheits bäume müssen davon befeuchtet werden damit Sie auf die zertrümmerten Despoten Körper blühen können, Ihr wollet geistreiche Leute seyn, aber entweder müßet Ihr gewaltige Ochsen oder ganz Helvetien für dieselben halten, unsere Thaten sollen und müssen euch aber das gegentheill bezeugen, im Züricher Basler und Leman Canton werden auch Tellen auferstehen, und euch Spigbuben wie der alte Gesler hinrichten, damit Ihr ein Raub der Vögel werden, in hiesigem landth sind wir völlig für das Directorium gesinnet, besonders für unsern lieben Laharpe.

ich sage euch wir sind entschlossen lieber hundertfältigen Tod so marteret er auch seyn mag auszustehen. als länger mit solchen Teufflischen hollen Repräsentanten zu leben — mit euch muß es bald ein ende nehmen. —

Dieses alles schreibt euch ein guter Patriot.

B e c h t e l.

„Die Absetzung des Directoriums oder vielmehr die Mehrheit ist der kurz der, Despoten, Ihr seid in der Zahl ganz helvetien hat die Augen auf Euch gerichtet, der becher ist bald voll, wann Ihr schon glaubet daß die Fränkischen Consuls, den 3ten Artikel des Allianztractat nicht halten, so seid Ihr übel berichtet. die 48. die die letzte Résolution acceptiert haben, sind bald nicht mehr. auch der brave Nüce, wird den verfluchten Harschierer der vor seiner Thüre war schon aufsuchen, Es ist gewiß von den 48. angestellt — nur gedult.“

A n z e i g e.

Da der auf Anfang dieses Jahrs angekündigte helvetische Staats-Almanach durch viele, wegen erfolgter wichtiger Abänderung in der Regierung, vorgefallene Geschäfte, in Fortsetzung des Drucks um einige Zeit verhindert worden, so thue ich anmit dem Publikum die Anzeige, daß selbiger auf den 1sten Hornung die Presse verlassen werde. Durch die Zusage dieser Veränderungen wird das Ganze noch interessanter, und das Publikum dieser Verspätung halber, entschädigt werden. Indessen können Liebhaber der Revolutionsgeschichte diese allein haben, und nächstens auch in Zürich bei Dress, Fuesli und Comp., und in der Gefnerschen Buchhandlung daselbst; und in St. Gallen bei Huber und Comp. beziehen. Diese Geschichte allein kostet 16 Bagen broschirt. Der ganze Staats-Almanach, nemlich: Kalender, Etat und Geschichte kostet 24 Bagen, broschirt. Kalender und Etat kostet 12 Bagen broschirt. Bern, den 14. Jan. 1800.

J. H. Gefner,
National-Buchdrucker.